



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3848

Alle Abg

9. September 2020

Entwurf für ein „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW)“

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich parallel zur Verbändeanhörung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf für ein „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW)“.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW)

A Problem

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang. Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich. Dies betrifft auch und insbesondere die für die Gemeinden fiskalisch bedeutsame Gewerbesteuer. Hier sind erhebliche Mindereinnahmen zu erwarten, mit entsprechenden negativen Folgen für die kommunalen Haushalte. Am 3. Juni 2020 wurde im Bund beschlossen, dass den Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen – zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land – ein pauschaler Ausgleich gewährt wird.

Zu diesem Zweck ist aus der Mitte des Bundestags noch vor der Sommerpause im Rahmen eines Artikelgesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder der Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder auf den Weg gebracht worden (BT-Drs. 19/20598). Mit diesem Gesetz beabsichtigt der Bund, den Ländern insgesamt 6,134 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,381 Mrd. Euro.

Die Landesregierung hat am 23. Juni 2020 beschlossen, den Betrag um den auf das Land entfallenden hälftigen Anteil aufzustocken und hierzu auf der Grundlage des § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020 die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Insgesamt würden dann in Nordrhein-Westfalen 2,72 Mrd. Euro zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden zur Verfügung stehen. Flankiert wird diese Maßnahme durch eine weitere Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen auf Bundesebene zur Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 143h, mit dem eine verfassungsrechtliche Grundlage für die genannten Zuweisungen des Bundes an die Länder geschaffen werden soll.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundes erfolgt die Auszahlung der Beträge an die Länder unverzüglich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, die Auszahlung der konkreten Ausgleichsbeträge durch die Länder an die Gemeinden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), nach Zahlungseingang der Bundesmittel. Die Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Gemeinden hat sich an den Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 zu orientieren und obliegt im Einzelnen den Ländern.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die o.g. geplanten bundesgesetzlichen Vorgaben auf und regelt die konkrete Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel in Höhe von 2,72 Mrd. Euro sowie die Auszahlungsmodalitäten. Der Schlüssel zur Ermittlung und Verteilung der Ausgleichsleistungen beruht demzufolge auf dem Vergleich des Gewerbesteueraufkommens des Jahres 2020 mit dem Durchschnittsaufkommen der Jahre 2017 bis 2019, wobei eine Gemeinde dann eine Ausgleichszahlung erhält, wenn ihr Netto-Gewerbesteueraufkommen 2020 den Durchschnitt ihres im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens 2020 unterschreitet. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus den Ausgleichsmitteln entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Netto-Gewerbesteueraufkommens an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden. Die Auszahlung der Kompensationszahlung erfolgt in zwei Raten. 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, d.h. 1,36 Mrd. Euro, werden noch bis zum Ende des Jahres 2020 auf der Grundlage des in der ersten drei Quartalen des Jahres 2020 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens bzw. des entsprechenden Vergleichszeitraums für die Jahre 2017 bis 2019 ausgezahlt (Abschlag). Die abschließende Berechnung und Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des erst Anfang 2021 bekannten Netto-Gewerbesteueraufkommens für das gesamte Jahr 2020 bis spätestens zum 30. April 2021.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Landeshaushalt wird aufgrund der hälftigen Übernahme der Kompensationsleistungen durch die Länder mit 1,339 Mrd. Euro belastet.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gewährung der Ausgleichsleistungen werden den infolge der COVID-19-Pandemie von Gewerbesteuermindereinnahmen betroffenen Gemeinden insgesamt 2,72 Mrd. Euro allgemeine Deckungsmittel zugeführt. Die Kompensationszahlungen mindern den auf der Grundlage des von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 17/9829) zu isolierenden Haushaltsschaden und stärken nachhaltig die kommunale Handlungsfähigkeit und damit die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine.

I Befristung

Das Gesetz tritt zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausführungsgesetz zum Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW)

Vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ziel des Gesetzes und Umfang der Ausgleichsmittel

Zur Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 stellt das Land den Gemeinden Ausgleichsleistungen im Gesamtvolumen von 2 720 000 000 Euro zur Verfügung.

§ 2

Höhe der Ausgleichsleistungen

(1) Eine Gemeinde erhält eine Ausgleichsleistung nach diesem Gesetz, wenn ihr um die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage bereinigtes Gewerbesteueristaufkommen (Netto-Gewerbesteueraufkommen) im Jahr 2020 den Durchschnitt ihres in den Jahren 2017 bis 2019 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens unterschreitet.

(2) Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus den Ausgleichsmitteln entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Netto-Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden.

(3) Sofern die Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden das Volumen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel unterschreitet, werden die darüberhinausgehenden Ausgleichsmittel an alle Gemeinden verteilt. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus diesem Teil der Ausgleichsmittel entspricht dem Anteil ihres Netto-Gewerbesteueraufkommens im Zeitraum 2017 bis 2019 an der Gesamtsumme des Netto-Gewerbesteueraufkommens aller Gemeinden im Zeitraum 2017 bis 2019.

§ 3

Auszahlung der Ausgleichsleistungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsmittel, die sich nach § 2 ergeben, erfolgt spätestens zum 30. April 2021 (Schlussabrechnung) durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Die Bescheide werden den Gemeinden unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zugeleitet.

(2) Eine Gemeinde erhält bis zum 31. Dezember 2020 einen Abschlag auf die ihr nach § 2 zustehende Ausgleichsleistung, wenn ihr Netto-Gewerbesteueraufkommen in den ersten drei

Quartalen des Jahres 2020 den Durchschnitt ihres jeweils in den ersten drei Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens unterschreitet. Die Abschlagszahlungen haben ein Gesamtvolumen von 1 360 000 000 Euro. Die Abschlagsleistungen werden durch IT.NRW berechnet und durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(3) Im Hinblick auf die Ermittlung des auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Abschlags nach Absatz 2 findet § 2 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(4) Ein nach Absatz 3 geleisteter Abschlag wird mit dem Ausgleichsbetrag, der nach § 2 auf die Gemeinde entfällt, verrechnet. Sofern der nach Absatz 3 gezahlte Abschlag den Betrag übersteigt, der nach § 2 auf die Gemeinde entfällt, ist der übersteigende Betrag von der Gemeinde an das Land zurückzuzahlen. Die Rückzahlung kann mit Zahlungen des Landes verrechnet werden.

§ 4

Datengrundlage zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen

Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Grundlage der von den Gemeinden nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) sowie nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) an IT.NRW gemeldeten Daten zum Gewerbesteueraufkommen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang. Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich. Dies betrifft auch und insbesondere die für die Gemeinden fiskalisch bedeutsame Gewerbesteuer. Hier sind erhebliche Mindereinnahmen zu erwarten, mit entsprechenden negativen Folgen für die kommunalen Haushalte. Am 3. Juni 2020 wurde im Bund beschlossen, dass den Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen – zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land – ein pauschaler Ausgleich gewährt wird.

Zu diesem Zweck ist aus der Mitte des Bundestags noch vor der Sommerpause im Rahmen eines Artikelgesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder der Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder auf den Weg gebracht worden (BT-Drs. 19/20598). Mit diesem Gesetz beabsichtigt der Bund, den Ländern insgesamt 6,134 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,381 Mrd. Euro.

Die Landesregierung hat am 23. Juni 2020 beschlossen, den Betrag um den auf das Land entfallenden hälftigen Anteil aufzustocken und hierzu auf der Grundlage des § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020 die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Insgesamt würden dann in Nordrhein-Westfalen 2,72 Mrd. Euro zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden zur Verfügung stehen. Flankiert wird diese Maßnahme durch eine weitere Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen auf Bundesebene zur Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 143h, mit dem eine verfassungsrechtliche Grundlage für die genannten Zuweisungen des Bundes an die Länder geschaffen werden soll.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundes erfolgt die Auszahlung der Beträge an die Länder unverzüglich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, die Auszahlung der konkreten Ausgleichsbeträge durch die Länder an die Gemeinden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), nach Zahlungseingang der Bundesmittel. Die Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Gemeinden hat sich an den Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 zu orientieren und obliegt im Einzelnen den Ländern.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die o.g. geplanten bundesgesetzlichen Vorgaben auf und regelt die konkrete Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel in Höhe von 2,72 Mrd. Euro sowie die Auszahlungsmodalitäten. Der Schlüssel zur Ermittlung und Verteilung der Ausgleichsleistungen beruht demzufolge auf dem Vergleich des Gewerbesteueraufkommens des Jahres 2020 mit dem Durchschnittsaufkommen der Jahre 2017 bis 2019, wobei eine Gemeinde dann eine Ausgleichszahlung erhält, wenn ihr Netto-Gewerbesteueraufkommen 2020 den Durchschnitt ihres im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 erzielten

Netto-Gewerbesteueraufkommen 2020 unterschreitet. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus den Ausgleichsmitteln entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Netto-Gewerbesteueraufkommens an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden. Die Auszahlung der Kompensationszahlung erfolgt in zwei Raten. 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, d.h. 1,36 Mrd. Euro, werden noch bis zum Ende des Jahre 2020 auf der Grundlage des in der ersten drei Quartalen des Jahres 2020 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens bzw. des entsprechenden Vergleichszeitraums für die Jahre 2017 bis 2019 ausgezahlt (Abschlag). Die abschließende Berechnung und Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der erst Anfang 2021 bekannten Netto-Gewerbesteueraufkommens für das gesamte Jahr 2020 bis spätestens zum 30. April 2021.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes und Umfang der Ausgleichsmittel):

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss im Bund beschlossen, den Kommunen einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 entstehenden Gewerbesteuerausfälle zu gewähren. Mit Artikel 1 des Entwurfs eines „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ (BT-Drs. 19/20598) hat die Bundesregierung zwischenzeitlich einen Regelungsvorschlag für diese Maßnahme vorgelegt. Nach diesem Gesetzentwurf des Bundes (Artikel 1, § 2 Absatz 1) stehen für die nordrhein-westfälischen Kommunen Mittel im Gesamtvolumen von 2,72 Mrd. Euro bereit, von denen der Bund 1,381 Mrd. Euro zu tragen beabsichtigt. Die Verteilung der Kompensationsmittel an die Gemeinden obliegt dem Gesetzentwurf zufolge den Ländern (Artikel 1, § 2 Absatz 2). Um die Mittel an die nordrhein-westfälischen Gemeinden verteilen zu können, muss eine landesgesetzliche Regelung geschaffen werden.

Zu § 2 (Höhe der Ausgleichsleistungen):

Zu Absatz 1:

Die Höhe der Ausgleichsleistungen, die eine Gemeinde nach diesem Gesetz erhält, orientiert sich an der Höhe ihrer Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Zur Ermittlung der Gewerbesteuermindereinnahmen wird das Gewerbesteueristaufkommen des Jahres 2020 für jede Gemeinde mit ihrem Gewerbesteueristaufkommen der jüngeren – von der Pandemie-bedingten Wirtschaftskrise noch nicht beeinflussten – Vergangenheit verglichen.

Einen Teil der vereinnahmten Gewerbesteuer müssen die Gemeinden über die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land abführen. Aufgrund des Auslaufens der Solidarpaktfinanzierung (Beteiligung der Kommunen in den westdeutschen Ländern an den Länderlasten aus der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch Artikel 34 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993, BGBl. I. S. 944) wurde der Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr 2020 in den westdeutschen Ländern von 64 Punkten im Jahr 2019 auf 35 Punkte abgesenkt. Die Verringerung des Umlagesatzes mildert den Aufkommensrückgang ab, d.h. der Rückgang des Nettoaufkommens fällt geringer aus als der Rückgang des Bruttoaufkommens. Zur Ermittlung der Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Einzahlungen aus der Gewerbesteuer daher um die Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage bereinigt (Netto-Gewerbesteueraufkommen). Diese Abgrenzung entspricht der Regelung im

o.g. Gesetzentwurf des Bundes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder, in dem das Gewerbesteueraufkommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ebenfalls um die Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage bereinigt wird.

Kommunale Plan- bzw. Prognosedaten der Gewerbesteuerentwicklung werden bei der Ermittlung der Gewerbesteuermindereinnahmen nicht berücksichtigt. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass der Ausgleichsbetrag, den eine Gemeinde nach diesem Gesetz erhält, durch ihr individuelles Planungsverhalten beeinflusst ist; in diesem Fall bestünde das Risiko, dass Gemeinden mit eher optimistischer Aufkommensplanung einen höheren Ausgleichsbetrag erhielten als Gemeinden mit einer vorsichtigen Gewerbesteuerplanung.

Bezogen auf einzelne Gemeinden kann die Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer auch bei stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch ein hohes Maß an Volatilität geprägt sein. Würde das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020 zur Ermittlung der in 2020 entstandenen Mindereinnahmen auf das Aufkommen eines einzigen Vorjahres bezogen, bestünde daher das Risiko, dass das Verteilungsergebnis in Einzelfällen durch die Besonderheiten des Vergleichsjahres verzerrt ist. Um das beschriebene Problem bestmöglich auszuschließen, wird das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020 bei der Berechnung der Mindereinnahmen daher auf das Durchschnittsaufkommen des drei Jahre umfassenden Zeitraums 2017 bis 2019 bezogen. Hierbei handelt es sich um einen Vergleichszeitraum, der im Hinblick auf das Aufkommensniveau durch ein hohes Maß an Stabilität gekennzeichnet ist: Mit Gesamtaufkommenswerten (Brutto-Gewerbesteueristaufkommen aller 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen) von 12,45 Mrd. Euro im Jahr 2017, 12,74 Mrd. Euro im Jahr 2018 und 12,77 Mrd. Euro im Jahr 2019 divergierten die jährlichen Aufkommenswerte in diesem Zeitraum insgesamt nur um 0,32 Mrd. Euro. Die Jahre 2017 bis 2019 unterscheiden sich in dieser Hinsicht sehr deutlich von ihren unmittelbaren Vorjahren: In 2015 und 2016 lag das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer (brutto) in Nordrhein-Westfalen mit 10,4 und 11,1 Mrd. Euro noch erkennbar unter dem Niveau der Jahre 2017 bis 2019. Für die Ermittlung der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 ist der Aspekt der Aufkommensstabilität insofern von Bedeutung als die Berücksichtigung von Jahren mit einem deutlich unter dem Vorjahreswert liegenden Aufkommensniveau zur Folge hätte, dass ein – gegenüber der jüngeren Vergangenheit tatsächlich erfolgter – Aufkommensrückgang bei dieser Vorgehensweise nicht oder nur teilweise erfasst und ausgeglichen würde.

Gemeinden, deren Netto-Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2020 geringer ausgefallen ist als im Vergleichszeitraum vor Beginn der COVID-19-Pandemie (Aufkommensrückgang der Netto-Gewerbesteuer), erhalten Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2:

Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Anteil an dem für die nordrhein-westfälischen Gemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 2,72 Mrd. Euro entspricht ihrem Anteil an der Gesamtsumme aller Aufkommensrückgänge. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Verteilung der Ausgleichsmittel proportional zur Verteilung der Ausgleichsbedarfe erfolgt. Gemeinden, deren Netto-Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2020 nicht geringer ausgefallen ist als im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 erhalten folgerichtig keine Ausgleichsmittel.

Zu Absatz 3:

Gemäß § 1 des Gesetzentwurfs zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (BT-Drs. 19/20595) wird den Gemeinden ein pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen gewährt. Der für die nordrhein-westfälischen Gemeinden insgesamt zur Verfügung stehende Betrag muss daher nicht dem nach § 2 Absatz 1 und 2 ermittelten Summenwert der gemeindlichen Aufkommensrückgänge identisch sein. Es ist sowohl möglich, dass der nach der bundesgesetzlichen Grundlage für die Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehende Betrag von 2,72 Mrd. Euro nicht ausreicht, um alle Aufkommensrückgänge vollständig auszugleichen als auch, dass der Betrag den Summenwert der einzelgemeindlichen Gewerbesteuerrückgänge übersteigt. Sofern der zuletzt genannte Fall eintritt, bedarf es für die Verteilung des über den Summenwert der Gewerbesteuerrückgänge hinausgehenden Teils der Ausgleichsleistungen eines von der in Absatz 2 getroffenen Regelung abweichenden Schlüssels. Andernfalls käme es zu einer unbegründeten Ungleichbehandlung von Gemeinden, die mangels Gewerbesteuerrückgang im Jahr 2020 keine Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 erhalten. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 geregelt, dass der über den Summenwert der Gewerbesteuerrückgänge hinausgehende Teil der Ausgleichsleistungen an alle nordrhein-westfälischen Gemeinden verteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach Absatz 3 für jede Gemeinde auf der Grundlage ihres Anteilswertes am Netto-Gewerbesteueraufkommen aller nordrhein-westfälischen Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019.

Zu § 3 (Auszahlung der Ausgleichsleistungen):

Zu Absatz 1:

Um die Ausgleichsleistungen nach § 2 ermitteln zu können, muss für jede Gemeinde die Information vorliegen, wie hoch ihr Netto-Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2020 gewesen ist. Die entsprechenden Daten werden daher erst nach Ablauf des Jahres 2020, im Frühjahr 2021 zur Verfügung stehen. Folgerichtig kann der Verteilungsschlüssel der Ausgleichsleistungen erst im Frühjahr 2021 abschließend berechnet und die Ausgleichsleistungen auch erst dann vollständig ausgezahlt werden. Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Festsetzung der Ausgleichsleistung gegenüber der einzelnen Gemeinde und legt überdies fest, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unmittelbar durch IT.NRW zugeleitet werden.

Absatz 2:

Vor dem Hintergrund der schweren Pandemie-bedingten Wirtschaftskrise und der hiermit verbundenen negativen Folgen für die kommunalen Finanzen ist eine zeitnahe Stärkung der gemeindlichen Haushalte geboten, um die ökonomischen Folgekosten der COVID-19-Pandemie für die Gemeinden abzumildern. Aus diesem Grund regelt Absatz 2, dass das Land den Gemeinden noch im Jahr 2020 einen Teil der Ausgleichsleistungen als Abschlag auszahlt. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Zahlen zur Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Gesamtjahr 2020 vorliegen, wird der Abschlag – abweichend von den Regelungen des § 2 – jeweils auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Aufkommensdaten für die ersten drei Quartale ermittelt.

Die Abschlagszahlungen haben ein Gesamtvolumen von 1 360 000 000 Euro. Dies entspricht 50 Prozent der für Nordrhein-Westfalen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für den pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Das Volumen der Abschlagszahlungen ist so gewählt, dass die von Gewerbesteuermindereinnahmen betroffenen nordrhein-westfälischen Gemeinden noch im Jahr 2020 wirksam finanziell gestärkt werden. Zugleich trägt die Begrenzung der Abschlagszahlungen auf 50 Prozent der insgesamt bereitstehenden Ausgleichsmittel der Tatsache Rechnung, dass der Abschlag zu einem Zeitpunkt geleistet wird, zu dem noch keine Erkenntnisse über die Gewerbesteuerentwicklung des vierten Quartals 2020 vorliegen, weshalb sich in Bezug auf die gemeindeindividuelle Betroffenheit von Gewerbesteuermindereinnahmen noch Veränderungen ergeben können. Die Berechnung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Abschlagsleistungen erfolgt gemäß Absatz 2 durch IT.NRW. Die Abschlagszahlungen werden durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

Zu Absatz 3:

Abgesehen von der verwendeten Datengrundlage, die – aufgrund des Fehlens abschließender Erkenntnisse über die Aufkommensentwicklung im vierten Quartal 2020 – jeweils nur die ersten drei Quartale eines Jahres umfasst, entspricht das Verfahren zur Berechnung der gemeindeindividuellen Abschlagszahlungen der in § 2 geregelten Vorgehensweise zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen.

Zu Absatz 4:

Die Abschlagszahlung, die eine Gemeinde bis Ende 2020 auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 erhält, wird mit dem Ausgleichsbetrag verrechnet, der nach § 2 auf sie entfällt, um die im Gesamtjahr 2020 entstandenen Gewerbesteuermindereinnahmen abzufedern. Aufgrund der Tatsache, dass die Gewerbesteuerentwicklung des vierten Quartals 2020 zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung noch nicht bekannt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschlagsbetrag, den eine Gemeinde erhält, in Einzelfällen größer ist als der ihr nach § 2 insgesamt zustehende Ausgleichsbetrag. Absatz 4 stellt klar, dass zu viel gezahlte Beträge von der Gemeinde an das Land zurückgezahlt werden müssen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dabei die Möglichkeit eröffnet, die Rückzahlung der Gemeinde an das Land mit Zahlungen des Landes an die Gemeinde zu verrechnen.

Zu § 4 (Datengrundlage zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen)

§ 4 legt fest, welche Daten für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach § 2 sowie des Abschlags nach § 3 heranzuziehen sind.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieser Paragraph regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten noch im Jahr 2020. Das Gesetz tritt nach der Auszahlung der Ausgleichsleistungen sowie nach der Verrechnung möglicher gemeindlicher Rückzahlungen außer Kraft. Dieses Verfahren wird voraussichtlich spätestens 2021 abgeschlossen sein.